

JOHANNES STAUDENMAIER

Zur Implementation frühneuzeitlicher Handwerksordnungen

Das Beispiel der Bamberger Hafnerordnung von 1582

1. Policyforschung und der Begriff der „Normdurchsetzung“

Eine der Hauptdebatten der seit einigen Jahren vor allem auf Initiative des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte intensivierten Erforschung der Policygesetzgebung¹ kreist um die Frage der Wirksamkeit der erlassenen Normen. Es ist hierbei unstrittig, dass die obrigkeitliche Ordnungs- und Regulierungs-

1 So wurden zu verschiedenen Territorien bisher folgende Repertorien der Policyordnungen erstellt: Karl HÄRTER/Michael STOLLEIS (Hrsg.), Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier) (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 84), Frankfurt am Main 1996 sowie zu Brandenburg/Preußen mit den Nebenterritorien Kleve-Mark, Magdeburg und Halberstadt (Bd. 2), zu den Wittelsbachischen Territorien Kurpfalz, Bayern, Neuburg, Jülich-Berg und Zweibrücken (Bd. 3), zu Baden und Württemberg (Bd. 4), den Reichsstädten Frankfurt am Main (Bd. 5), Köln (Band 6) und Ulm (Bd. 8) sowie den Schweizer Orten Bern und Zürich (Bd. 7).

Daneben wurden zwei Tagungsbände veröffentlicht: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Policy im Europa der frühen Neuzeit (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 83), Frankfurt am Main 1996; Karl HÄRTER (Hrsg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 129), Frankfurt am Main 2000 sowie verschiedene Forschungsarbeiten unterstützt: Thomas SIMON, „Gute Policy“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 170), Frankfurt am Main 2004; Karl HÄRTER, Policy und Strafrecht in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, 2 Bde. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 197), Frankfurt am Main 2005 oder in die Reihe „Studien zu Policy und Policywissenschaft“ aufgenommen, u.a. Thomas DEHESELLES, Policy, Handel und Kredit im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1999; Achim LANDWEHR, Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000.

tätigkeit seit dem Ende des Spätmittelalters intensiviert wurde.² Politische, soziale und ökonomische Veränderungen verursachten eine schleichende Auflösung der traditionellen kirchlichen, ständischen oder genossenschaftlichen Ordnungsmechanismen. Zur Kompensation wurde die (Wieder-)Herstellung und Erhaltung eines Zustandes „guter Policy und Ordnung“ mittels legislativer Tätigkeit zunehmend in die Hände der zunächst städtischen, während des 16. Jahrhunderts dann der landesherrlichen Obrigkeit übertragen.³ Diese Befugnis war neu: die althergebrachten, gewohnheitsrechtlichen, gleichsam durch Gott legitimierten „Rechtsnormen“ wurden nun durch ausschließlich durch den herrschaftlichen Willen des Gesetzgebers verfügte „Ordnungsnormen“ überdeckt.⁴ Legitimiert wurde diese Berechtigung durch die im zeitgenössischen Diskurs entwickelten Ideen der Souveränität und der Staatsräson,⁵ aber auch durch vergeltungstheologische Vorstellungen sowie durch den Ordnungsanspruch der Untertanen, die sich nach einer Rückkehr zum (idealisierten) alten Zustand des Gemeinwesens sehnnten.⁶ So rückten im 16.

2 Vgl. Hans MAIER, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München 21980, S. 87–91; Armin WOLF, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. 1: Mittelalter (1100 bis 1500), hrsg. von Helmut Coing, S. 517–799, v. a. 517–565; Rolf GRAWERT, Historische Entwicklungslinien des neuzeitlichen Gesetzesrechts, in: Studien zum Beginn der modernen Welt (Industrielle Welt, Bd. 20), hrsg. von Reinhart Koselleck, Stuttgart 1977, S. 218–240; Heinz MOHNHAUPT, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, in: *Ius Commune* 4 (1972), S. 188–239. Zwischen Policy und Gesetzgebung gibt es durchaus Unterschiede: „Policy und frühneuzeitliche Gesetzgebung weisen als Untersuchungsfelder starke Überschneidungen auf, ohne vollständig zu konvergieren. Nicht alle Gesetzgebung war Policygesetzgebung; umgekehrt läßt sich policyliche Tätigkeit nicht auf Gesetzgebung und -vollzug reduzieren, sondern konnte auch andere Formen des Verwaltungshandelns umfassen“. Philipp DUBACH, Gesetz und Verfassung. Die Anfänge der territorialen Gesetzgebung im Allgäu und im Appenzell (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 6), Tübingen 2001, S. 12. Im Bereich des Normenvollzugs gelten jedoch dieselben Fragestellungen.

3 MAIER, Staats- und Verwaltungslehre, S. 63–73; Peter PREU, Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 124), Göttingen 1983, S. 16.

4 Erste waren „Recht“, zweite „Gesetz“. Die Entstehung dieses neuen Normtypus markiert eine Epochenschwelle in der Gesetzgebungsgeschichte. LANDWEHR, Policy im Alltag, S. 61; André HOLENSTEIN, „Gute Policy“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Regieren und Verwalten im Spannungsfeld von Normen und lokalen Verhältnissen – das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden-(Durlach) (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 9), Ependorf 2003, S. 32–39.

5 Michael STOLLEIS, *Condere leges et interpretari*. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung in der frühen Neuzeit, in: Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, hrsg. von Michael Stolleis, Frankfurt am Main 1990, S. 167–196.

6 LANDWEHR, Policy im Alltag, S. 68–74; SIMON, „Gute Policy“, S. 104–167.

Jahrhundert und nochmals verstärkt seit dem Ende des 17. Jahrhunderts fast alle Bereiche des öffentlichen, privaten und religiösen Lebens in den Blickpunkt obrigkeitlicher Regulierungstätigkeit.⁷

Diese Tatsache ist vor allem für Vertreter modernisierungstheoretischer Konzepte ein augenscheinlicher Hinweis darauf, dass die Gesetzgebung als ein wesentlicher Bestandteil der entstehenden modernen Staatlichkeit zu betrachten ist. Mittels der Gesetzgebung sei es gelungen, die staatlich-herrschaftliche Machtausübung zu intensivieren und mithin den Einfluss auf die Untertanen sowie „auf den Gang der gesellschaftlichen Entwicklung und des sozialen und kulturellen Wandels in der Frühen Neuzeit“⁸ auszudehnen. Folgt man der außerordentlich einflussreichen Sozialdisziplinierungsthese Gerhard Oestreichs, gestaltete die mittels der Kirchen-, Landes- und Stadtordnungen während des Absolutismus herbeigeführte Fundamentaldisziplinierung „die Grundstrukturen des politischen und gesellschaftlichen Lebens in ihrem weitesten Sinne um“, weshalb sie als unabdingbare Voraussetzung für die Entstehung des modernen Staates zu bewerten sei.⁹ Um diese auf schmäler Quellenbasis beruhende¹⁰, jedoch teilweise recht apodiktisch vorgetragene These

7 Karl HÄRTER/Michael STOLLEIS, Einleitung, in: Repertorium, Bd. 1, hrsg. von Härter/Stolleis, Frankfurt am Main 1996, S. 1–36, hier S. 3.

8 André HOLENSTEIN, Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policeyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 129), hrsg. von Karl Härter, Frankfurt am Main 2000, S. 1–46, hier S. 4.

9 Gerhard OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Gerhard Oestreich, Berlin 1969, S. 179–197, Zitat S. 197. Dazu auch Winfried SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff der „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, in: ZHF 14 (1987), S. 285–302; Kersten KRÜGER, Policy zwischen Sozialregulierung und Sozialdisziplinierung. Reaktion und Aktion – Begriffsbildung durch Gerhard Oestreich 1972–1974, in: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 129), hrsg. von Karl Härter, Frankfurt am Main 2000, S. 107–119.

10 Zur umfangreichen Kritik an Oestreich sei in einer Auswahl verwiesen auf Martin DINGES, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: GG 17 (1991), S. 5–29; Günther LOTTES, Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation der frühneuzeitlichen Geschichte, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 63–74; Hans MAIER, Sozialdisziplinierung – ein Begriff und seine Grenzen (Kommentar), in: Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 28), hrsg. von Paolo Prodi, München 1993, S. 237–240; Peter BLICKLE, Gute Polizei oder Sozialdisziplinierung, in: Politik – Bildung – Religion. Hans Maier zum 65. Geburtstag, hrsg. von Theo Stammen/Heinrich Oberreuter/Paul Mikat, Paderborn 1996, S. 97–107; Heinrich Richard SCHMIDT, Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: HZ 265 (1997), S. 639–682.

entwickelte sich unter anderem die eingangs erwähnte Forschungsdebatte über die Effizienz legislativer Tätigkeit. Diese sich vor allem am Begriff der „Normdurchsetzung“ entzündende Diskussion, die hier nicht im Einzelnen ausgebreitet werden soll¹¹, resultierte zunächst in zwei Befunden: der eine betonte die Durchsetzungskraft des erfolgreich entstehenden Staates, der andere belegte das ständige Scheitern im Einzelnen.

Dieses „Paradox des scheiternd-erfolgreichen Staates“¹² versuchte Achim Landwehr zu lösen, indem er – ausgehend von einer Definition der Begriffe „Normdurchsetzung“ und „Normwirksamkeit“ – nach einer dritten Möglichkeit suchte. Er gelangte dabei zu dem Schluss, dass die beiden genannten Begriffe problematische Annahmen implizieren: nämlich dass es binäre Herrschaftssysteme gegeben habe, in denen der eine geschlossene Block – die Herrschenden – dem anderen geschlossenen Block – den Beherrschten – die Normen aufoktroziert habe und dass daher die Frage nach dem Erfolg mit ja oder nein beantwortet werden könne. Da jedoch den keineswegs geschlossenen Blöcken verschiedenste Personen angehörten und daher „jede Norm [...] auf eine Vielzahl von Interessen, sozialen Bedingungen und Handlungsmöglichkeiten traf, die sich einheitlich unter dem Etikett ‚Normdurchsetzung‘ kaum fassen lassen“, zeige sich, dass eine einfache ja/nein-Fragestellung der Komplexität sozialer Entwicklungen keineswegs gerecht werde. Denn auf diese Frage lasse sich weder vom methodischen Ansatz noch von der empirischen Operationalisierbarkeit eine generelle Antwort finden.¹³

11 Vgl. hierzu Hans SCHLOSSER, Gesetzgebung und Rechtswirklichkeit im Territorialstaat der frühen Neuzeit. Am Beispiel des Landesfürstentums Bayern (16./17. Jahrhundert), in: *Diritto e potere nella storia europea. Atti in onore di Bruno Paradisi. Florenz 1982*, Bd. 1, S. 525–542; Marc RAEFF, Der wohlgeordnete Polizeistaat und die Entwicklung der Moderne im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts. Versuch eines vergleichenden Ansatzes, in: *Absolutismus*, hrsg. von Ernst Hinrichs, Frankfurt am Main 1986, S. 310–343, hier S. 311–318; Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: *GG 23* (1997), S. 647–663; LANDWEHR, *Policey im Alltag*, S. 29–38; HOLENSTEIN, „Gute Policey“ und lokale Gesellschaft, S. 43–45; Martin DINGES, Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozeß der „Sozialdisziplinierung“?, in: *Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Wien 1997, S. 39–53; Michael STOLLEIS, Was bedeutet „Normdurchsetzung“ bei Policeyordnungen der Frühen Neuzeit?, in: *Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Richard Helmoltz u. a., Paderborn u. a. 2000, S. 739–757.

12 Achim LANDWEHR, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: *ZfG 48* (2000), S. 146–162, hier S. 150.

13 LANDWEHR, „Normdurchsetzung“, S. 151–158. Zitat S. 158.

Als Folgerung aus dieser Feststellung entwickelte Landwehr das Modell einer Historischen Implementationsforschung, in dem vor allem zwei Aspekte im Mittelpunkt standen: Sowohl Normgebung als auch Normanwendung sind zum einen nicht als ein unilateraler, linear von oben nach unten erfolgender Vorgang zu bewerten, sondern als ein reziproker, „zirkulärer Implementationsprozess“, an dem eine Vielzahl von Akteuren als Normgeber, Normanwender, Normadressaten oder als eine Kombination aus diesen teilnimmt.¹⁴ Aufgrund der diesen Akteuren offen stehenden Handlungsmöglichkeiten wie Beeinflussung des Normgebungsprozesses (seitens der Untertanen mittels Supplikationen und Gravamina, d.h. Bitt- oder Beschwerdeschriften), Instrumentalisierung, Übereinstimmung, Umgehung, Verweigerung, offener Widerstand oder Verhandlung über Sanktionen ergibt sich zum anderen, dass über das Ergebnis des Einsetzungsprozesses a priori nichts gesagt werden kann – dass also die Norm nicht mit der Praxis gleichgesetzt werden darf. Vor allem liegt aber auch der Prozess zwischen Befehl und Ergebnis selbst völlig im Dunkeln: „Licht in diese ‚black box‘ zu bringen, ist die Aufgabe der historischen Implementationsforschung.“ Die Begriffe „Normdurchsetzung“ und „Wirksamkeit“ müssten daher durch „Normeinsetzung“ (bzw. „Normimplementation“) und „Wirkungen“ ersetzt werden.¹⁵ Dabei legt Landwehr jedoch Wert auf die Feststellung, dass trotz der allen Seiten offen stehenden Partizipationsmöglichkeiten keinesfalls von einem „Untertanenstaat“ geredet werden kann, sondern dass vielmehr der obrigkeitliche Gestaltungswille den Ausgangspunkt der Betrachtung bildet und bilden muss.¹⁶

14 In dieselbe Richtung gehen SCHLUMBOHM, Gesetze, S. 662f und STOLLEIS, „Normdurchsetzung“, S. 753–757: „Entscheidend für die normative Steuerung eines Landes ist also der Komplex faktischer Bedingungen, auf die der normative Impuls trifft. [...] Den historischen Vorgängen angemessener erscheint deshalb das Bild komplexer Wechselwirkungen gesellschaftlicher Kräfte, die den ihnen angemessenen Staat interaktionistisch hervorbringen.“ Zitat S. 755.

15 LANDWEHR, „Normdurchsetzung“, S. 154–158, 161; LANDWEHR, Policy im Alltag, S. 10–38. Zitat S. 33.

16 LANDWEHR, „Normdurchsetzung“, S. 156. Ebenso STOLLEIS, „Normdurchsetzung“, S. 743, 746. Anders: Heinrich Richard SCHMIDT, Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 41), Stuttgart u. a. 1995.

Laut Härter vernachlässigt Landwehr in seinem Modell der Historischen Implementationsforschung jedoch „zentrale Funktionen und Wirkungsfelder der Policygesetzgebung wie die Fixierung strafbaren Verhaltens, die Etablierung neuer Techniken der Verfolgung von Devianz und vor allem die Um- und Durchsetzung policylicher Normen und Intentionen im Kontext der frühneuzeitlichen Strafjustiz völlig [...]“. Gerade weil Normdurchsetzung im Gegensatz zu dem vermeint-

Anhand dieser zu Normgebung und Normanwendung dargelegten methodischen Überlegungen wird im Folgenden der Implementationsprozess im Hochstift Bamberg untersucht.

Tatsächlich geht es aber nicht um den Implementationsprozess, denn eine phänotypische Normeinsetzung konnte es ja, stellt man die obigen methodischen Prämissen in Rechnung, nicht geben. Vielmehr hatte jede einzelne Normeinsetzung ihre eigenen jeweils zu berücksichtigenden Faktoren und Umstände, weshalb lediglich von einer Variante des Implementationsprozesses gesprochen werden kann. Im konkreten hier vorliegenden Fall handelt es sich dabei um die Implementation einer Handwerksordnung aus dem Jahre 1582. Geht man davon aus, dass Normimplementation zwei Bestandteile hatte, nämlich zunächst die Normgebung durch Ordnungen, Mandate und Reskripte und darauf folgend die Normanwendung durch Kontrolle und Sanktionierung – sowie jeweils den Umgang mit den Normen durch die Normadressaten –, so wird hier der erste Teil im Blickpunkt stehen, nämlich die Entstehung und der Erlass der Ordnungen sowie die unmittelbaren Folgen.

Bevor jedoch dieser Vorgang näher analysiert wird, soll zunächst die Forschungslage zu dem hier relevanten Teilbereich Guter Policy, der Wirtschaftspolicy, kurz dargelegt werden. Innerhalb dieser bildet die Handwerkspolicy noch-

lich ‚neutraleren‘ [...] Begriff der ‚Implementation‘ Herrschaft, Zwang und Strafe neben anderen Steuerungsinstrumenten [...] stärker in den Mittelpunkt stellt, scheint er mir besonders geeignet, das interdependente Verhältnis von Policy und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Territorialstaat zu beschreiben.“ Obwohl Härter wie Landwehr linear-teleologische Wirkungsmodelle und mithin eine direkte Sozialdisziplinierung ablehnt, ferner ebenso Interaktions- und Kommunikationszusammenhänge erkennt, die sich u.a. in der Verhandelbarkeit von Strafen, (informellen) Phänomenen der Justiznutzung, dem Supplikationswesen sowie der Kooperation der Bevölkerung und traditioneller Organe mit der Obrigkeit manifestieren, stellt er somit in seinem Modell formeller Sozialkontrolle den punitiven Kontrollcharakter obrigkeitlich-herrschaftlicher Normgebung, Verwaltung und Strafjustiz in den Vordergrund. Soziale Kontrolle und Disziplinierung sind dabei als Intention und Prozess, nicht als Ergebnis zu beurteilen. Karl Härter, Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policyordnungen und staatliche Sanktionspraxis, in: ZfH 26 (1999), S. 365–379; Härter, Policy und Strafjustiz in Kurmainz, Bd. 1, S. 1–12.

Ähnlich wie Landwehr hingegen: HOLENSTEIN, Umstände, S. 39–41, der u.a. die These entwickelt, dass Gesetze sehr wohl ihre Wirkung entfaltet haben, jedoch nicht unbedingt als strikte Normen, sondern eher als Richtwerte und Grundsätze: Im gesellschaftlichen Bewusstsein waren sie demnach auf jeden Fall präsent. So auch LANDWEHR, „Normdurchsetzung“, S. 162; LANDWEHR, Policy im Alltag, S. 320–329: „Produktion einer normativen Struktur“. STOLLEIS, „Normdurchsetzung“, S. 748 spricht von „Normdurchsetzung ‚im großen und ganzen‘“.

mals einen gesonderten, unter neueren Fragestellungen jedoch wenig beachteten Komplex.

Als Voraussetzung der eigentlichen Untersuchung dienen auch die kurzen Ausführungen zur Literatur über das Hochstift Bamberg. Explizit interessieren hier Untersuchungen zur Gesetzgebung und zur Guten Policy, um zu eruieren, welche Erkenntnisse schon erzielt wurden und inwieweit spezielle Ergebnisse zur Handwerkspolicy hier eingeordnet werden können.

2. Die Wirtschaftspolicy

Die als Teilbereich der Wirtschaftspolicy zu bewertende Handwerkspolicy ist im Gegensatz zu Sachbereichen wie der Aufwands- und Luxusgesetzgebung oder dem Armen- und Bettelwesen ein bisher von der Policyforschung eher vernachlässigtes Gebiet. Es existieren zwar ältere Untersuchungen, beispielsweise zur Handwerks-gesetzgebung der Reichstage, die sich jedoch als traditionelle Gesetzgebungsgeschichte meist nur den materiellen Inhalten widmen, ohne die Implementation und die dabei entstehende Interaktion und Kommunikation zwischen der Obrigkeit und den Zünften als intermediäre Gewalten zu beachten. Sie können daher neueren methodischen Leitfragen nicht genügen und verharren in der Betonung des Gegensatzes Obrigkeit–Zünfte sowie der „vergleichsweise geringen[n] Auswirkung der reichsgesetzlichen Bestimmungen“, für die das „verknöcherte und erstarrte“ Zunftwesen verantwortlich war. Dieses sei „von seinen ursprünglichen Leitideen abgefallen und [habe] den Grundsatz der allseitig verbindlichen Leistungs- und Schicksalsgemeinschaft – infolge Einengung des Erwerbsspielraumes durch Überbesetzung der Meisterstellen – selber preisgegeben“.¹⁷

Auch die beiden einschlägigen Werke zur Wirtschaftspolicy, die Monographien von Reiner Schulze¹⁸ und Thomas Dehesselles¹⁹, beleuchten eher die materiellen Inhalte der auf den Bereich der Wirtschaftsordnung zielenden Normgebung. Ihre

17 Hans PROESLER, Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530–1806 (Nürnberger Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 5), Berlin 1954, S. 84.

18 Reiner SCHULZE, Die Polizeigesetzgebung zur Wirtschafts- und Arbeitsordnung der Mark Brandenburg in der frühen Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 22), Aalen 1978.

19 DEHESELLES, Policy, Handel und Kredit.

Aufmerksamkeit richten sie dabei auf handelspolitische Aspekte und weniger auf Handwerk und Gewerbe, so dass auch der Implementation und den Wirkungen von Handwerksordnungen folgerichtig nur ein untergeordneter Platz eingeräumt wird. Im Vergleich der beiden rund 20 Jahre auseinander liegenden Studien spiegeln sich jedoch die oben dargestellten Auseinandersetzungen zum Thema Normimplementation in gewisser Weise wider. So konzentrierten sich Schulzes bezüglich der Handwerkspolicey gezogene Schlussfolgerungen noch weitgehend auf die Kompetenzerweiterung landesherrlicher Normgebung sowie die damit verbundene Machtausdehnung, die „jedoch für die Zünfte selbst mit wesentlichen Einbußen für ihre traditionelle sozialpolitische Stellung verbunden war“.²⁰ Implizit, andernorts auch explizit²¹, angenommen wird somit ein Antagonismus zwischen zunächst städtischer, später landesherrlicher Obrigkeit auf der einen sowie den traditionellen korporativen Organen auf der anderen Seite. Dieser konnte sich erst lösen, als die entstehende Normgebungskompetenz einem der Protagonisten – dem Staat – zu einer vermehrten Machtfülle verhalf, wodurch die Zünfte als Verliererinnen zurückblieben.

Dehesselles hingegen ist solchen binären Argumentationsmustern weniger verhaftet und zeigt in seinen kurzen Ausführungen zur Funktion genossenschaftlicher Vereinigungen als Normempfänger deren Stellung als Beschwerdeführer auf. Vor allem zum Schutz vor Störern und Pfuschern wandten sich die Zünfte an die Obrigkeit, um auf diesem Wege „obrigkeitliche Konfliktentscheidungen durch Verordnungen zu erreichen“.²² Dies weist auf die Bedeutung der Zünfte im Gesetzgebungsprozess und ihre Kooperation mit der Obrigkeit hin und auch darauf, dass die Zünfte nicht schutzlose, der obrigkeitlichen Machtausdehnung ausgelieferte Objekte waren.

Insofern kann die Fragestellung dieses Aufsatzes konkret auf die Stellung derjenigen Zunft gelenkt werden, die von den hier im Mittelpunkt stehenden Handwerksordnungen betroffen war, nämlich die Hafnerzunft. Wie ist ihre Rolle inner-

²⁰ SCHULZE, Polizeigesetzgebung, S. 53.

²¹ So auch **Martin Scheutz** u. a. (Hrsg.), *Wiener Neustädter Handwerksordnungen. 1432 bis Mitte des 16. Jahrhunderts* (Fontes Iuris, Bd. 13), Böhlau 1997, S. 20: „Die Entstehung von Ordnungen muß im Antagonismus von städtischer Obrigkeit, repräsentiert durch Rat und Bürgermeister, und Autonomiebestreben der Handwerke, die sowohl durch Meister als auch durch Gesellen repräsentiert werden können, gesehen werden.“

²² DEHESELLES, *Policey, Handel und Kredit*, S. 47.

halb des Entstehungsprozesses zu bewerten und welches Verhältnis nahm sie zur Obrigkeit ein? Sind für den hier behandelten Zeitraum – Ende des 16. Jahrhunderts – Anzeichen zu entdecken, die auf einen Machtkampf zwischen Zunft und Obrigkeit hindeuten, aus dem die Zunft schließlich als Verliererin hervorgehen könnte? Oder ist bezüglich der Implementation von Handwerksnormen eher von einer Kooperation verschiedenster Akteure, also tatsächlich einem „zirkulären Implementationsprozess“ auszugehen, an dem eventuell mehr Akteure als die beiden Blöcke „Obrigkeit“ und „Zunft“ beteiligt waren?

3. „Gute Policey im Hochstift Bamberg“ als Forschungsdesiderat

Die Policeygesetzgebung des Hochstifts Bamberg sowie die Umstände ihrer Implementation haben bisher keine systematische Aufarbeitung erfahren. In Einzeldarstellungen wurde zwar auf die Ordnungstätigkeit zu Bereichen wie dem Sozial²³, Erziehung²⁴ und Gesundheitswesen²⁵, dem Religionswesen²⁶, Handwerk und

23 Karl GEYER, Die öffentliche Armenpflege im kaiserlichen Hochstift Bamberg mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Bamberg, Erlangen/Bamberg 1909; Wolfgang F. REDDIG, Armut, Krankheit, Not in Bamberg. Sozial- und Gesundheitswesen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Darstellungen und Quellen zur Geschichte Bambergs, Bd. 5, hrsg. vom Stadtarchiv Bamberg), Bamberg 1998; Wolfgang F. REDDIG, Bürgerspital und Bischofsstadt. Das St. Katharinen- und das Elisabethenspital in Bamberg vom 13.–18. Jahrhundert. Vergleichende Studie zu Struktur, Besitz und Wirtschaft (Spektrum Kulturwissenschaften, Bd. 2), Bamberg/Frankfurt an der Oder 1998.

24 Harald NEUGEBAUER, Die Entwicklung des Bamberger niederen Schulwesens von der Reformation bis zur Säkularisation unter besonderer Berücksichtigung der Schulordnungen (BHVB, Beih. 13), Bamberg 1982; Hans SCHIEBER, Vom Seminarium Ernestinum zum Kolleg der Jesuiten, in: Haus der Weisheit. Von der Academia Ottoniana zur Otto-Friedrich-Universität Bamberg, hrsg. von Franz Machilek, Ausstellungskatalog Bamberg 1998, S. 57–72.

25 Karl-Ludwig SAILER, Die Gesundheitsfürsorge im alten Bamberg, Erlangen 1970; Klaus GUTH, Bambergs Krankenhaus unter Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal (1779–1795). Medizinische Versorgung und ärztliche Ausbildung im Zeitalter der Aufklärung, in: BHVB 114 (1978), S. 81–96.

26 Günter CHRIST, Bamberg, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1500–1650. Bd. 4: Mittleres Deutschland, hrsg. von Anton Schindling/Walter Ziegler, Münster 1992, S. 146–165; Günter DIPPOLD, Konfessionalisierung am Obermain. Reformation und Gegenreformation in den Pfarrsprengeln von Baunach bis Marktgraitz (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 71), Staffelstein 1996 sowie die Arbeiten von Weiß, u.a. Dieter J. Weiß, Bamberg im konfessionellen Zeitalter. Ein Beitrag zur Konfessionalisierungsdebatte, in: H Jb 124 (2004), S. 409–433.

Gewerbe²⁷ oder der Juden²⁸- und Vagantengesetzgebung²⁹ eingegangen, die jeweiligen Verordnungen wurden jedoch weder in ihrer Gesamtheit berücksichtigt noch planmäßig ausgewertet.³⁰ Ansonsten erschöpfen sich Aussagen zur Normgebung in Hinweisen auf „das neue Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht des Landesfürsten mit dem Recht der öffentlichen Bekanntmachung“, aus dem „weiterhin der ganze Komplex der ‚Polizey‘, d.h. der weite Bereich der inneren Verwaltung mit den strengen Aufsichts- und Konzessionsrechten für das ganze Wirtschaftsleben erwuchs“.³¹ Auch Untersuchungen, die die Entstehung der Staatlichkeit in den Mittelpunkt rückten, konzentrierten sich eher auf die Zentral- bzw. Ämteradministration³² sowie

27 Otto MORLINGHAUS, Zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeschichte des Fürstbistums Bamberg im Zeitalter des Absolutismus (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Bd. 3), Erlangen 1940: „Alle [!] Verordnungen, Dekrete und Gebote, die in Bamberg im Sinne des Merkantilismus erlassen wurden, wurden wegen der offenen Grenze leicht umgangen oder auch, weil nicht wie in den anderen merkantilistischen Staaten der Druck der Polizei hinter den Bestrebungen der Regierung stand, einfach nicht beachtet.“ (S. 92); Wolfgang F. REDDIG, Handwerker und ihre Organisationen in Bamberg. Von der Zunft zum Gewerbs-Verein (Darstellungen und Quellen zur Geschichte Bamberg, Bd. 3, hrsg. vom Stadtarchiv Bamberg), Bamberg 1991; Regina HANEMANN, Zum Bauwesen im Fürstbistum Bamberg unter Franz Ludwig von Erthal, in: Franz Ludwig von Erthal. Fürstbischof von Bamberg und Würzburg 1779–1795 (Veröffentlichungen des Diözesanmuseums Bamberg, Bd. 7), hrsg. von Renate Baumgärtel-Fleischmann, Bamberg 1995, S. 245–267.

28 Adolf ECKSTEIN, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg: bearbeitet auf Grund von Archivalien nebst urkundlichen Beilagen. Bamberg 1898/1899 (Neudr. 1985); Marga FUCHS/Christiane HORN, Die jüdische Minderheit in Bamberg. Schutzjuden – Staatsbürger mosaischen Glaubens – Rassefeinde (Darstellungen und Quellen zur Geschichte Bambergs, Bd. 4, hrsg. vom Stadtarchiv Bamberg), Bamberg 1998.

29 Claus KAPPL, Die Not der kleinen Leute. Der Alltag der Armen im Spiegel der Bamberger Malefizakten (BHVB, Beih. 17), Bamberg 1984.

30 Auch Dieter J. WEIß, Das Bistum Bamberg. Teil 1: Das Hochstift Bamberg (Germania Sacra, II, 2), Berlin/New York 2000 beschränkt sich auf eine Auswahl der Bestände. Wolfgang WÜST, Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normsetzung in den Kernregionen des Alten Reiches. Bd. II: Die „gute“ Policy im Fränkischen Reichskreis, Berlin 2003, S. 101–103 gibt einen kurzen Überblick über die Policygesetzgebung während der Zeiträume um 1616, 1628 und 1686, in denen die umfangreichsten Bamberger Policyordnungen erlassen wurden. Die Policyordnungen von 1616 und 1686 sind in demselben Band ediert, S. 469–494.

31 Rudolf ENDRES, Die „Staatlichkeit“ in Franken, in: Handbuch der bayerischen Geschichte III/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, begr. von Max Spindler, München³ 1997, S. 700–705.

32 Michel HOFMANN, Die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg und der Markgrafschaft Bayreuth, in: JfL 3 (1937), S. 52–96; Wilhelm NEUKAM, Territorium und Staat der Bischöfe von Bamberg und seine Außenbehörden (Justiz-, Verwaltungs- und Finanzbehörden), in: BHVB 89 (1948/49), S. 1–35; Hans-Jürgen SCHMITT, Die geistliche und weltliche Verwaltung der Diözese und des Hochstifts Bamberg zur Zeit des Bischofs Weigand von Redwitz (1522–1556), in: BHVB 106 (1970), S. 33–184;

auf die Finanzverwaltung³³ oder die Gerichtsorganisation³⁴ denn auf die Gesetzgebung. Man muss sich daher zunächst mit der Zuweisung der formalen legislativen Kompetenzen an den Bischof begnügen,³⁵ der durch den Hofrat beraten, unterstützt und beeinflusst wurde. Eine wichtige Position hatte indes auch das Domkapitel erringen können, das sich in den Wahlkapitulationen ein Bewilligungsrecht für alle Mandate zusichern ließ.³⁶ In den Klosterimmunitäten der Stadt Bamberg sowie

Dieter J. Weiß, Reform und Modernisierung. Die Verwaltung des Bistums Bamberg in der Frühen Neuzeit, in: BHVB 134 (1998), S. 165–187.

33 Siegfried BACHMANN, Die Landstände des Hochstifts Bamberg, in: BHVB 98 (1962), S. 1–337; Wolfgang KERN, Die Finanzwirtschaft des Hochstifts Bamberg nach dem Dreißigjährigen Kriege 1648–1672, Erlangen/Nürnberg 1967; Hermann CASPARY, Staat, Finanzen, Wirtschaft und Heerwesen im Hochstift Bamberg (1672–1693) (BHVB, Beih. 7), Bamberg 1976; Alfred SCHRÖCKER, Wirtschaft und Finanzen des Hochstifts Bamberg und des Erzstifts Mainz unter Lothar Franz von Schönborn (1693/95–1729), in: Mainzer Zeitschrift 75 (1980), S. 104–114.

34 Heinrich ZOEPLF, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839, S. 82–139; G. Freiherr von HORN, Das Verfahren vor dem Zentgerichte zu Bamberg im XIV. Jahrhundert, in: BHVB 38 (1875), S. 1–16; Otto RIEDER, Das Landgericht an der Roppach in neuer urkundlicher Beleuchtung mit Exkursen über andere Landgerichte, insbesondere das des Burggraftums zu Nürnberg, in: BHVB 57 (1896), S. 1–110; Georg NEUNDÖRFER, Die Obergerichte des Hochstifts Bamberg im 18. Jahrhundert, Coburg 1939; SCHMITT, Verwaltung, S. 125–165; Hans-Friedel OTT, Die weltliche Rechtsprechung des Bischofs im Hochstift Bamberg von den Anfängen bis in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts (BHVB, Beih. 11), Bamberg 1980; zusammenfassend Britta GEHM, Die Hexenverfolgungen im Hochstift Bamberg und das Eingreifen des Reichshofrates zu ihrer Beendigung, Hildesheim/Zürich/New York 2000, S. 20–22. Vgl. auch zu allen drei Themenkomplexen Ämter-, Finanz- und Gerichtsorganisation Hildegard WEIß, Stadt- und Landkreis Bamberg (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken I, 21), München 1974, S. 38–50.

35 „Endlich erschienen die fürstlichen Verordnungen in einer ganz andern Gestalt. Sie waren einzig und allein im Namen des Gesetzgebers abgefaßt, und wurden auch nur unter seinem Namen bekannt gemacht. Er allein ließ durch dieselbe aus landesherrlicher Macht etwas ge- oder aber verbieten.“ Michael Heinrich SCHUBERTH, Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Ein Beitrag zur deutschen insonderheit ostfränkischen Geschichte, Erlangen 1790, S. 156f.

36 So heißt es im Art. 37 der Wahlkapitulation des 1580 gewählten Bischofs Martin von Eyb: *Ich soll und will auch kein verbot, gebot, in schriften oder mundtlich durch den Stift Bamperg vnnd in der Statt Bamperg one vorgehende bewilligung, willen vnnd wissen meins Capitels thun, oder ausgehen lassen.* StABa A 25, L 30, Nr. 56 *Juramentum Episcopi Martini ab Eib erectum Anno 1580*). Auch die Verordnungen weisen auf die Mitwirkung des Domkapitels hin: *Thun demnach [...] mit rath, wissen vnd bewilligung deß ehrwurdigen unsers dombcapituls ernstlich gebietendt, das denselben nachfolgender erlueuthering vn articulu gemes [...] hinfu^{ro} unfehlbare folg gelaist [...]*. (Policeyordnung von 1628, StABa B 26c, 126III).

Zu den Wahlkapitulationen, in denen sich das Domkapitel nach und nach immer weitergehende Rechte sicherte, so dass es gegen Ende des 16. Jahrhundert zu einer Mitregierung aufgestiegen

den übrigen ihm mediat unterstehenden Ämtern hatte das Domkapitel überdies eine eigene Gesetzgebungskompetenz, weshalb bischöfliche Verordnungen hier nochmals bestätigt und durch das Kapitel verkündet werden mussten.³⁷ Über die tatsächliche Art und Weise des Gangs der Gesetzesvorschläge und -entwürfe durch die verschiedenen Gremien und Instanzen sowie über die Mitwirkung der dortigen Personen als handelnde Akteure ist jedoch nichts Genaueres bekannt. Auch die materiellen Inhalte sind wie gesagt trotz der Anlage zweier Repertorien³⁸ nur ansatzweise und keineswegs erschöpfend erfasst. Ohnehin ist der Nutzen dieser Repertorien als eher gering zu werten, da sie weder vollständig sind noch die in ihnen angewendeten Auswahlkriterien sowie die „Systematik“ der Auflistung erläutert werden und sie auch teilweise nicht durch Quellennachweise unterfüttert sind.

Ein ähnlich großes, wenn nicht größeres Forschungsdesiderat ist bezüglich der Normanwendung, also der Kontrolle und Sanktionierung der Policeygesetzgebung im lokalen Umfeld der Stadt Bamberg bzw. der ländlichen Gebiete festzustellen, sodass weder zur Praxis des Stadtgerichts³⁹ noch zur Tätigkeit der mittleren und niederen Amtsträger mehr als vereinzelte Hinweise auftauchen.⁴⁰

„Um Reichweite und Grenzen der Durchsetzung obrigkeitlicher Normen und Ansprüche beurteilen zu können, ist natürlich die Kenntnis der Gesetze und Ord-

war oder sogar „ungebrochen seine oligarchische Herrschaft im Stifte ausüben“ konnte, vgl. Georg WEIGEL, *Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328–1693*, Bamberg 1909, Zitat S. 99.

37 Alwin REINDL, *Die vier Immunitäten des Domkapitels zu Bamberg*, in: BHVB 105 (1969), S. 215–509, hier S. 240 und 284.

38 Joseph Albert KLUGER, *Repertorium zum „Codex Constitutionum Bambergensium“*, Bamberg 1776, zu finden in: StABa B 26c, 1/VII; Conrad Joseph POTTIER, *Repertorium über die Hochfürstlich-Bambergischen Verordnungen*, Bamberg 1797.

39 Es existieren zwei Editionen des Stadtrechts: Heinrich ZOEPEL, *Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina*. Heidelberg 1839; Harald PARIGGER (Hrsg.), *Das Bamberger Stadtrecht* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. X), Würzburg 1983. Auf die konkrete Sanktionierungspraxis gehen sie jedoch nicht ein.

40 Eine Ausnahme bildet die Arbeit von DIPPOLD, *Konfessionalisierung*, der sich jedoch thematisch auf die Implementation gegenreformatorischer Politik sowie räumlich auf das Obermaingebiet konzentriert.

Prädestiniert für eine Untersuchung der Interaktions- und Kommunikationszusammenhänge in der Stadt Bamberg erscheinen die an der Schnittstelle zwischen Obrigkeit und Untertanen fungierenden Gassenhauptleute, deren Tätigkeit jedoch bisher keine umfassende Würdigung erfahren hat. So lässt sich aus Einzelhinweisen nur zusammentragen, dass ihnen sicherheits- und feuerpoliceyliche Aufgaben zukamen und sie im Fiskal- und Sozialwesen sowie in der städtischen Miliz wohl eine entscheidende Rolle spielten. Auch zur Implementation gegenreformatorischer Mandate wurden sie hinzugezogen.

nungen selbst unabdingbar.“⁴¹ Dies gilt für das Hochstift Bamberg ebenso wie für die in das Repertorium der Policeyordnungen aufgenommenen Territorien, auf die in dem Zitat Bezug genommen wird. Den Ausgangspunkt meines Dissertationsprojektes über Gute Policey im Hochstift Bamberg bildete daher die systematische Erfassung der normativen Grundlagen. Orientiert am durch das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte durchgeführten Forschungsprojekt und der Systematik, die in den von Härter und Stolleis herausgegebenen Repertorien vorgestellt wurde⁴², wurden alle Policeyordnungen, Einzelmandate und Reskripte⁴³ des Hochstifts Bamberg (nicht jedoch der Stadt) in eine Datenbank aufgenommen. Der Zeitraum beschränkt sich dabei auf die Jahre von 1446, für das das erste, unter Bischof Anton von Rotenhan publizierte, Handwerksmandat belegt ist, bis zur Policeyordnung vom 25. September 1628, die als die umfangreichste der im Hochstift Bamberg erlassenen Ordnungen gelten kann.

Eine vorläufige Auszählung hat für diesen Zeitraum knapp über 1.400 legislative Akte ergeben, die über 2.000 Policeymaterien enthalten. Dies zeigt, dass die meisten Verlautbarungen sich auf spezielle Themen konzentrierten und vorwiegend auch nicht sehr umfangreich waren. Hingegen wurden wenige größere Ordnungen erlassen, die eine umfassende Regelung verschiedenster Materien intendierten.⁴⁴ Die 2.003 Materien lassen sich folgenden Bereichen zuordnen:⁴⁵ 1. Religionswesen; Gesellschafts- und Ständeordnung; 2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 3. Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitswesen; 4. Wirtschaftsordnung. Arbeits- und Berufsordnung; 5. Bodenordnung. Bau- und Grundstückswesen.

41 Mark HÄBERLEIN, Themen: Neuere Untersuchungsschwerpunkte, in: Frühe Neuzeit (Oldenbourg Geschichte Lehrbuch), hrsg. von Anette Völker-Rasor, München 2000, S. 343–362, hier S. 348.

42 HÄRTER/STOLLEIS, Einleitung, S. 1–36.

43 Zur Begrifflichkeit ebd., S. 11–15.

44 An erster Stelle ist hierbei an die fünf zwischen 1516 und 1628 erlassenen Policeyordnungen zu denken: 17. März 1516 (StABa B 26c, 107; StABa B 26c, 126III); 18. Juni 1549 (größtenteils Übernahme der RPO von 1548; StABa B 26 c, 1/I, fol. 70; StABa B 26c, 137); 28. Juni 1549 (auf Veranlassung der RPO 1548, Tit. 15: StABa B 26c, 107; StABa B 26c, 126I; StABa B 26c, 126III); 12. Januar 1616 (StABa B 26c, 107; StABa B 26c, 126I; StABa B 26c, 126III); in Erweiterung dieser: 25. September 1628 (StABa B 26c, 126III). Vgl. dazu Anm. 30.

45 Die Systematik ist wie erwähnt von HÄRTER/STOLLEIS, Einleitung, übernommen. In einer sich auffächernden Abstufung stehen unter diesen fünf Bereichen zunächst 25 „Gruppen“. Diese unterteilen sich wiederum in „Policeymaterien“ und dann noch genauer in „Materienbetreffende“.

Die stärkste Ordnungs- und Regulierungsintensität im Hochstift Bamberg erfuhr dabei der Bereich „4. Wirtschaftsordnung. Arbeits- und Berufsordnung“. Ihm können 856 Akte mit 1.014 Policymaterien zugeordnet werden, was einem Anteil von 50,62% aller Materien entspricht. Innerhalb dieses Bereichs nimmt wiederum die Gruppe „4.5. Handwerk und Gewerbe“ mit 175 Policymaterien, also 8,74% der Gesamtzahl der Materien und 17,25% der ökonomischen Materien, eine hervorragende Stellung ein.

Annähernd die Hälfte der diesbezüglichen Normgebung erfolgte in 90 umfangreicheren Handwerksordnungen, die sich inhaltlich meist nur einer Materie widmeten, dem der Normierung unterliegenden Handwerk. Typische darin geregelte Einzelaspekte („Materienbetreffe“) waren die Zunftorganisation, d.h. die Lehrlinge, Gesellen, Meister, Geschworenen Meister, desweiteren die außerhalb zünftischer Verhältnisse arbeitenden „Störer“, die so genannte Amtsheirat, die Qualitäts- und Produktionsstandards sowie der jährliche Zunfttag.⁴⁶ Hier ist die in der Forschung gemeinhin vertretene These zu bestätigen, dass zunächst die städtische Obrigkeit die Normgebungskompetenz innehatte, sie im Laufe des späten 15. Jahrhunderts jedoch zunehmend durch den Landesherrn abgelöst wurde. So sind für die Jahre 1419, 1421 und 1424 die ersten durch Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt Bamberg erlassenen Handwerksordnungen überliefert.⁴⁷ Der Landesherr trat wie erwähnt hingegen erst 1446 mit einem Mandat für die Färber der Stadt Herzogenaurach auf den Plan.⁴⁸ Die nächste qualitative Stufe markierte die am 6. Juni 1483 durch Bischof Philipp von Henneberg erlassene Handwerksordnung der Seiler, die nicht an die Zunft einer bestimmten Stadt oder eines Amtes adressiert war, sondern für das ganze Hochstift galt.⁴⁹ Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums stehen die 32 Landzunftordnungen gegenüber den 58 Stadt- bzw. Amtszunftordnungen je-

46 Diese Handwerksordnungen finden sich in den Beständen StABa A 38 (Zunft- und Handwerksordnungen), B 21, 9–24 (Pergamentbücher), B 26c (Bamberger Verordnungen) und B 57 VII (Akten der Bamberger Regierung, allgemeine Landespolizei) sowie StadtABa B 4, 39 (Buch der Handwerkerordnungen und -eide) und StadtABa D 3001, Rep. 3 (Historischer Verein Bamberg, Bände und Rechnungen).

47 Handwerksordnung für Pfragner vom 27. Mai 1419 (StABa A 38, L 389, Nr. 297; StadtABa B 1, 375; StadtABa B 4, 39, fol. 136); Handwerksordnung für Kürschner vom 7. Dezember 1421 (StadtABa B 4, 39, fol. 105); Handwerksordnung für Metzger vom 1. Mai 1424 (StABa A 38, L 388, Nr. 213; StadtABa B 4, 39, fol. 7).

48 Mandat vom 20. März 1446 (StABa B 21, 7, fol. 148).

49 StABa B 21, 9, fol. 64.

doch quantitativ zurück.⁵⁰ Die meisten der bis 1628 erlassenen Ordnungen galten nur für jeweils eine Zunft, allenfalls zur Abgrenzung der Arbeitsbereiche mehrerer ähnlicher Handwerke – beispielsweise der Kupferschmiede, Hufschmiede und Schlosser⁵¹ – wurde dieses Prinzip überschritten. Trotz der meist ähnlichen normativen Regelungen wurde also keine zusammenfassende übergeordnete Handwerksordnung erlassen.

Einige dieser städtischen und landesherrlichen Handwerksordnungen handelt Reddig, der eine kurze Zusammenfassung über das Handwerk der Stadt Bamberg gibt, in einem kursorischen Überblick ab. Die vorwiegend durch Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt erlassenen Ordnungen des 15./16. Jahrhunderts hätten demzufolge vor allem die Zuweisung und Abgrenzung von Kompetenzen in gewerblichen Fragen, aber auch Fragen der Zunftaufnahme und -organisation geregelt.⁵² „Die dirigistischen Maßnahmen“ der Fürstbischöfe im 17./18. Jahrhundert standen laut Reddig hingegen im Zeichen einer „stärkere[n] Disziplinierung und straffere[n] Organisation der Zunftverbände“, die beispielsweise durch Eingriffe in die Zunftautonomie wie die Beschränkung der Eigengerichtsbarkeit erfolgte.⁵³

4. Die Zunftordnung des Bamberger Hafnerhandwerks 1582 und ihre Implementation

Obleich eine archäologische Dissertation zur Keramik im westlichen Oberfranken kurz auf sie eingeht,⁵⁴ waren die Hafner im Hochstift Bamberg bisher nicht Gegenstand eines systematischen historischen Forschungsinteresses. Generell

50 An diesem Befund ändert sich bis zur Auflösung des Hochstifts 1802/03 nichts. Vgl. Günter DIPPOLD, Berufszuschreibungen und Erwerbsrealität in fränkischen Kleinstädten vom 16. bis ins frühe 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Volkskunde 28 (2005), S. 115–136, hier v. a. S. 118–121.

51 Handwerksordnung vom 30. März 1610 (StABa A 38, L 390, Nr. 370).

52 REDDIG, Handwerker, S. 14. Der hier geäußerte Befund, dass die Handwerksordnungen im 15./16. Jahrhundert vorwiegend durch die städtische Obrigkeit erlassen wurden, ist für das 15. Jahrhundert zutreffend. Für das 16. Jahrhundert kann er jedoch nicht bestätigt werden, hier ist das Verhältnis der bisher gesichteten Handwerksordnungen, die die Stadt Bamberg betreffen, ca. 2:1 zugunsten des Bischofs (43:23).

53 REDDIG, Handwerker, S. 16.

54 Luitgard LÖW, Keramik des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit aus dem westlichen Oberfranken. Bamberg 2001. Veröffentlicht unter: <http://www.opus-bayern.de/uni-bamberg/volltexte/2005/58> (letzter Zugriff: 22.01.2008).

jedoch war *der Hafner oder Töpfer [...] der bekannte Handwerker, welcher aus Thon allerley Küchen- und Hausgeräthe, als Töpfe, Schüsseln, Näpfe, Teller, Bratpfannen, Tiegel, Fliesen, Kacheln, Ofenstücke, Krucken Blumentöpfe, Caffegeräthe, Retorten, Muffeln, Schmelztiegel etc. verfertigt*.⁵⁵ Die im süddeutschen Raum Hafner bzw. Häfner genannten Töpfer waren ortsgebundene Handwerker, die bedarfsorientiert produzierten und ihre Erzeugnisse meist auf regionalen Absatzmärkten anboten. Neben den „gewöhnlichen“ Töpfern bildeten sich seit dem frühen 16. Jahrhundert auf Spezialprodukte orientierte Ableger wie die Kachelbäcker, die Ziegler oder die Pfeifenbäcker heraus.⁵⁶

Für die Stadt Bamberg lässt sich konstatieren, dass die Hafner vor allem im Unteren Sandgebiet angesiedelt waren, da hier im „vorstädtischen Bereich mit lockerer Bebauung, Gärten und Wassernähe“ die Feuerschutzanforderungen am besten erfüllt werden konnten.⁵⁷ In den für die sozialen Verhältnisse der Stadt aussagekräftigen Ordnungen der Fronleichnamsprozession der Jahre 1440 bzw. 1450 stand die Zunft der Hafner zusammen mit den Sattlern auf dem 18. Platz. Sie war somit hinter den Glasern, Malern und Schreibern positioniert, jedoch direkt vor den Krämern. Angesichts der Tatsache, dass die Prozessionsordnung 22 Plätze umfasste, zeigt sich, dass die Hafner im sozialen Gefüge der Stadt eine nachrangige Stellung einnahmen.⁵⁸ Es kann angenommen werden, dass diese Ordnung in anderen Städten des Hochstifts wie Forchheim, Kronach oder dem domkapitelischen Staffelstein ähnlich war.

Die Handwerksordnung vom 15. März 1582 markiert den Anfangspunkt der in ihrer Regulierungstätigkeit auf die Hafner des gesamten Hochstifts abzielenden landesherrlichen Policeygesetzgebung.⁵⁹ In ihrer inhaltlich-materiellen Ausrichtung konnte sie sich an verschiedensten Ordnungen anderer Handwerke⁶⁰ sowie

55 Johann Heinrich Ludwig BERGIUS, Art. „Hafner“, in: Johann Heinrich Ludwig BERGIUS, Neues Policey- und Cameral-Magazin, nach alphabetischer Ordnung, Bd. 3. Frankfurt am Main 1777, S. 163–168, hier S. 163.

56 Heinz-Peter MIELKE, Töpfer, in: Lexikon des alten Handwerks, hrsg. von Reinhold Reith, München 1990, S. 238–242. Einen Überblick über Leben und Arbeit der Salzburger Hafner gibt Gerhard AMMERER, Die Salzburger Hafner. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte eines Handwerks, Salzburg 1987.

57 Löw, Keramik, S. 82.

58 REDDIG, Handwerker, S. 22.

59 StABa A 38, L 387, Nr. 154.

60 Von 1475 bis zu diesem Zeitpunkt waren insgesamt 35 landesherrliche Handwerksordnungen erlassen worden, die sich teilweise an bestimmte Ämter oder Städte, teilweise an das gesamte

speziell an der 1566 erlassenen Handwerksordnung⁶¹ für die Hafner der Stadt Forchheim orientieren. Im Rahmen der Handwerkspolicey des Hochstifts waren die durch diese Ordnung verfügbaren Materienbetriebe daher im Großen und Ganzen auch nicht ungewöhnlich: Sie regelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterschaft wie eheliche Geburt und Ehrlichkeit, die Meisterprüfung, die Anzahl der Lehrlinge und Gesellen, das Verbot der gegenseitigen Abwerbung von Gesellen und Lehrlingen, die Amtsheirat etc. Zudem wurde – und das sollte in der Folgezeit die Ursache für einige Unruhe innerhalb des Hafnerhandwerks sein – in Art. 6 das Gebot erlassen, dass die Meister des Hochstifts ihre Waren nur noch an den Orten anbieten dürften, an denen sie wohnten und produzierten. Dies gelte *sunderlich* für die Bamberger und Forchheimer *Messen vnd gewonlichen wochen Märckten*. Ziel sei es, so heißt es in dem Artikel, dass *keiner den andern, mit wahren vberführen noch betragen* solle.

Auf wessen Initiative diese Ordnung zurückzuführen war, darauf gibt die Arenga einen Hinweis: *vnnseren lieben getreuen*, die Meister des Hafnerhandwerks, hätten *underthenig furbringen lassen*, dass sie zum Schutz vor *ausländischen Maistern und andern Störern*, so das Handwerk *nicht gelernet* um Aufrichtung einer bis dato nicht vorhandenen Landzunftordnung gebeten hätten. Dieser Hinweis auf das Bittgesuch des jeweiligen Handwerks findet sich indes in fast allen Bamberger Handwerksordnungen. Er könnte daher – auch wenn er im Gesamtspektrum der Policeyverordnungen auf jeden Fall auffällig ist – auch als einfache Legitimationsformel interpretiert werden, ähnlich dem in der Ordnung ebenfalls auftauchenden *gemeinem Nutz*.⁶²

Hochstift richteten.

61 StABa A 38, L 387, Nr. 164. Zudem existiert eine umfangreiche Handwerksordnung der Stadt Bamberg, die unter dem Oberschultheißen Konrad von Vestenberg (nachgewiesen 1483–1484) erlassen wurde und die ebenfalls als Vorbild gedient haben könnte (StadtABa B 4, 34, fol. 205; StadtABa B 4, 39, fol. 87).

62 *Weyln wir dann in unserm Landt und unter den vnsern ein Redlich Ordentlich wessen, nach gemeinem Nutz in Ordnung zu bringen und zuhalten genaigt* [...]. Zum „gemeinen Nutzen“ vgl. Robert von FRIEDBURG, Der „Gemeine Nutz“ als Kategorie. Der Aufbau frühmoderner Verwaltung in Hessen durch Landgraf Philipp den Großmütigen und seinen Sohn Wilhelm IV, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 89 (1982/83), S. 27–49; Winfried SCHULZE, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: HZ 243 (1986), S. 591–626; Peter HIRST, Utilitas Publica – Gemeiner Nutz – Gemeinwohl. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffs von der Antike bis zum späten Mittelalter, Frankfurt am Main u. a. 1991; Peter Blicke, Beschwerden und Policey. Die Legitimation des modernen Staates

Es ist daher nötig, einen Blick auf die Entstehung der Ordnung zu werfen, um festzustellen, inwieweit und mit welcher Motivation die Hafner tatsächlich an dem Gesetzgebungsprozess beteiligt waren.⁶³ Eine Supplikation des Kronacher Hafnerhandwerks vom Anfang des Jahres 1582, die demnach noch vor(!) Erlass der Ordnung an den regierenden Bischof Martin von Eyb (1580–1583) gerichtet wurde und sich speziell gegen den erwähnten Art. 6 und somit den Ausschluss der Kronacher von den Bamberger und Forchheimer Messen richtete, erhellt dabei die Umstände der Entstehung und lässt die federführenden Akteure deutlicher hervortreten. Als Initiatoren werden hier die Hafnerzünfte aus Weismain, Höchstadt, Herzogenaurach, Hollfeld, Scheßlitz, Staffelstein, Neunkirchen und Burgebrach genannt, vor allem jedoch die Bamberger und die Forchheimer Hafner. Deren Meister waren schon im Jahr zuvor, also im Frühjahr 1581, nach Kronach gekommen, um dort die Zustimmung für die Errichtung einer Ordnung sowie vor allem für die Schließung der Messen und Jahrmärkte einzuholen. Die Kronacher Hafner hätten sich zwar gegen diesen Artikel ausgesprochen und ihre Zustimmung verweigert, da ihnen *vor alters hero solchs nit gewehret noch gewaigert worden*.⁶⁴ Zur im folgenden Herbst stattfindenden Bamberger Dionysios-Messe sollte sich jedoch die Ernsthaftigkeit der dortigen Hafner zeigen: Dem Kronacher Hafner Hans Murmann wurde – obwohl der Erlass der Ordnung noch nicht erfolgt war – der Besuch der Messe verwehrt, seine Waren beschlagnahmt. Nach einigen Verhandlungen wurde ihm schließlich zum Ausgleich das Angebot unterbreitet, seine Waren den Bamberger Meistern unter dem Marktwert zu verkaufen. Als er dies mit Hinweis auf seine eigenen Kosten ablehnte, bedeuteten ihm die Bamberger Hafner, sich mit seinen Waren aus der Stadt zu entfernen und sein Glück anderswo, beispielsweise im nahen Hallstadt, zu versuchen; in Bamberg sei es ihm durch die Obrigkeit nicht erlaubt. Dieses angebliche Verbot war jedoch etwas voreilig verkündet, da die dies-

durch Verfahren und Normen, in: Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland (Studien zu Policy und Policywissenschaft), hrsg. von Peter Blickle/Peter Kissling/Heinrich Richard Schmitt. Frankfurt am Main, S. 549–568.

63 Für Österreich konstatiert Ehmer ähnliches: „Der Anstoß zur Bildung einer Zunft ging, soweit das aus den Quellen ersichtlich ist, stets von Handwerkern selbst aus. Warum sie das taten, und wer von ihnen sich daran beteiligte, sind aber Fragen, zu denen es nur wenige empirische Untersuchungen gibt.“ Josef EHMER, Zünfte in Europa in der frühen Neuzeit, in: Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151), hrsg. von Heinz-Gerhard Haupt, Göttingen 2002, S. 87–126. Zitat, S. 93

64 StABa A 38, L 387, Nr. 161.

bezügliche Ordnung erst ein halbes Jahr später – nämlich am 15. März 1582 – in Kraft treten sollte. Dementsprechend entschied auch der Hofrat, indem er dem nun folgenden Gesuch des Kronacher Hafners entsprach und ihm den Verkauf seiner Waren erlaubte.⁶⁵

Dieses rigide Verhalten der Bamberger nicht nur gegenüber *ausländischen Meistern und andern Störern, so das Handwerk nit gelernet*, sondern auch gegenüber Zunftmitgliedern aus anderen hochstiftischen Städten lässt sich ebenso wie der Wunsch nach einer Ordnung durch ein Überangebot an Hafnermeistern und somit auch an Waren in den jeweiligen Städten erklären.⁶⁶ Es musste daher das Ziel sein, den Zugang für fremde Hafner nicht nur zu den Wochenmärkten, sondern auch zu den eigentlich offenen, im überregionalen Handelsverkehr teilweise nicht unbedeutenden Jahrmärkten und Messen⁶⁷ zu beschränken, um für die einheimischen Meister die Chancen auf ein angemessenes Auskommen⁶⁸ zu erhalten. Die Folge war, dass sie sich unter Federführung der Hafner aus zweien der drei Hauptstädte des Hochstifts – Bamberg und Forchheim – zusammenfanden, um beim Bischof den Erlass einer nicht auf einzelne Städte beschränkten Landhandwerksordnung zu erbitten, in der ihr Wunsch verankert war.⁶⁹

Dieses Gesuch selbst ist zwar nicht erhalten, es deutet jedoch einiges darauf hin, dass es sich hierbei nicht nur um eine einfache, gegen bestimmte Missstände gerichtete Supplikation handelte, sondern dass im selben Moment auch die dafür

65 Ebd.

66 So auch StABa A 38, L 387, Nr. 163: *Dieweil bede unsere Stetten Bamberg undt Vorchhaim, die zimlich mit dem handtwerckh der haffner versehen [...]*.

67 Zu den Bamberger Messen vgl. Carolin GÖLDEL, Die Jahresrechnungen des Bamberger Stadtbauhofes. Bemerkungen zu einem Rechnungsbestand des 15. Jahrhunderts, in: Öffentliches Bauen in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von Ulf Dirlmeier/Rainer S. Elkar/Gerhard Fouquet. St. Katharinen 1991, S. 56–88, hier S. 75f.

68 Zum Begriff der „Nahrung“ vgl. Renate BLICKLE, Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 12), hrsg. von Winfried Schulze, München 1988, S. 73–93. Eine kritische Diskussion des wirtschaftstheoretischen Begriffs bei Robert BRANDT/Thomas BUCHNER (Hrsg.), Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, Bielefeld 2004.

69 Einen ähnlichen Konflikt zwischen den Hafnern der Stadt Memmingen und denen des im Umland liegenden Dorfes Frickenhausen beschreiben R. GROSSMANN, Vom Hafnerhandwerk in Frickenhausen, in: Memminger Geschichtsblätter 1973, S. 20–61 und Rolf KIEßLING, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Städteforschung/A 29), Köln/Wien 1989, S. 519–521.

nötigen konkreten Gegenmaßnahmen in Form eines schon ausgearbeiteten Entwurfs vorgeschlagen wurden. Dies lässt sich annehmen, da beispielsweise zur erwähnten Forchheimer Handwerksordnung von 1566 der vom dortigen Hafnerhandwerk vorgelegte Entwurf enthalten ist.⁷⁰ Bei einem Vergleich mit der schließlich publizierten Ordnung fällt die hohe Übereinstimmung auf, nur in einigen Punkten sind ganz geringfügige Abweichungen zum Entwurf festzustellen. Auch zeigt der oben erwähnte Bericht der Kronacher Hafner von Anfang 1582, dass die Bamberger und Forchheimer Meister schon ganz genaue Vorstellungen über den Inhalt der Ordnung hatten, die ihnen durch den Bischof erlassen werden sollte, als sie die Zünfte einiger anderer Städte besuchten. Nicht umsonst konnten sich die Kronacher Hafner schon vor der Publikation der Ordnung an den Bischof wenden, um sich gegen den umstrittenen Art. 6 auszusprechen, da [...] *wir gleichwoln in erfarnus gebracht, wie ein erbar handtwerck der haffner zu Bamberg neben oberzelten Städten vnnd flecken ein Landtsordnung auffzurichten, vnnd bei S.F.G. derentwegen solche zu confirmieren anzusuchen in vorhabens* [...].⁷¹

Daraus wird nicht nur ersichtlich, dass schon der erste Schritt, nämlich die Initiative zur Ordnung, nicht auf den Bischof bzw. seine Administration zurückging, sondern dass hier vielmehr der Wunsch der Hafner, vor allem der Hafner aus Bamberg und Forchheim, maßgeblich war. Es wird ferner deutlich, dass die obrigkeitliche Verwaltung auch am zweiten Schritt, der Ausarbeitung der Ordnung, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Maße beteiligt war. Auch hier waren die Bamberger und Forchheimer Hafner federführend. Nur der dritte Schritt, die Erhebung zum Gesetz durch Confirmation, war dem Bischof sowie dem mit Vetorecht ausgestatteten Domkapitel vorbehalten. Der vierte Schritt, die Publikation, lag dann erneut in den Händen des Handwerks, ebenso übrigens wie der fünfte Schritt, die Kontrolle bzw. Sanktionierung, mit der die Zunftmeister und das Gericht des Zunfttages beauftragt wurden.⁷²

Der Erlass der Ordnung am 15. März 1582 bedeutete also einen vorläufigen Erfolg der Bamberger und Forchheimer Hafner gegenüber den Kronachern, die

⁷⁰ StABa A 38, L 387, Nr. 163.

⁷¹ StABa A 38, L 387, Nr. 161.

⁷² Ausdrücklich wurde dies jedoch erst in der Handwerksordnung von 1586 verankert: StABa A 38, L 387, Nr. 156, Art. 14. Auch in der Jurisdiktion zeigt sich demnach ein Fortdauern der Sonderstellung der Zünfte als traditionelle intermediäre Gewalt, die jedoch zunehmend in die landesherrliche Herrschaftsorganisation eingebunden wird.

sich mit ihrem Wunsch nach Änderung des Art. 6 nicht hatten durchsetzen können. Im Laufe des folgenden Publikationsaktes zeigte sich indes bald, dass neben den Kronacher Hafnern auch die Hafner anderer Städte und Orte Widersprüche einzulegen hatten. Denn nachdem die Ordnung nach und nach den Obrigkeiten und den Zünften – wieder durch einen Bamberger und einen Forchheimer Meister – publiziert wurde,⁷³ wurden auch den bisher nicht in die Vorbereitungen eingeweihten Zünften die Konsequenzen schnell deutlich.

So wandten sich beispielsweise die Hafner der im Amt Baunach gelegenen Orte Priegendorf und Lußberg mit einer Supplikation an den Bischof. Ihr konkreter Wunsch richtete sich auf die Wiederm Zulassung zu den beiden in Bamberg veranstalteten Messen. *Nach dem ein Loblich handtwerck die Heffner zu Bamberg, in Neulligkeit ein Neue Zunfft vnd Ordnung auffgericht*, die auch von den Hafnern der umliegenden Orte verlange, *vns vnser alltens herkommens, als haussieren, auch hin vnd wider die merck zu besuchen, gantz vnd gar darselbigen zu enteussern*, stünden sie nun mitsamt ihren Familien angesichts der fehlenden Absatzmöglichkeit vor dem Ruin. Somit scheinen zwei zentrale Legitimationskategorien von Widerstand gegen obrigkeitliche Normen auf: die des alten Herkommens und die der Nahrung bzw. Hausnotdurft.⁷⁴ Auch von „ausländischen“ Meistern erging eine Supplikation: Als ein Bamberger und ein Forchheimer Meister das in Nürnbergischem Gebiet, jedoch nahe am Hochstift gelegene Gräfenberg aufsuchten, um den dortigen Meistern und mit ihnen denen von Betzenstein, Hilpoltstein, Eschenau und Kalchreuth die Ordnung zu publizieren, wurde ihnen sogleich eine – vom 22. April 1582 datierte – Beschwerde über den Ausschluss vom hochstiftischen Handel überreicht. Als *ainfeltiger Gegenbericht* erging daraufhin am 24. Mai die Antwort, verfasst nicht etwa vom Hofrat oder der Kanzlei, sondern vom Hafnerhandwerk der Stadt Bamberg. Ihr Grundtenor lautet, dass inzwischen in allen umliegenden Territorien, auch in den Reichsstädten, schon vor längerem Hafnerordnungen erlassen worden wären, nur eben bisher in Bamberg nicht. Aus diesem Grunde sei das Hochstift *mit vberfahren, tragen vnd anderer störerey beschwerdt worden, derowegen gedrunge-*

73 StABa A 38, L 387, Nr. 157. GÖLDEL, Jahresrechnungen, S. 56–88, hier S. 82.

74 StABa A 38, L 387, Nr. 162. Auf die Legitimation der Nahrung beriefen sich somit sowohl die Hafner, die für eine Abschließung der Messen eintraten, als auch diejenigen, die einen freien Zugang erbaten.

*lichen verursacht (weiln allenthalben ainigkeyt) vmb gnedige Ordnung vnderthenig anzulangen.*⁷⁵

Dass es mit angesprochener *ainigkeyt* jedoch nicht ganz so gut bestellt war, zeigt nicht nur der Konflikt zwischen Bamberger und Forchheimer Hafnern auf der einen und Kronacher Hafnern auf der anderen Seite. Auch die sich über längere Zeit hinziehende Auseinandersetzung zwischen den Hafnern des in der Grundherrschaft des Domkapitels liegenden Staffelstein⁷⁶ und denen des benachbarten bischöflichen Lichtenfels macht dies deutlich. Die Details sollen hier nicht im Einzelnen besprochen werden, im Kern ging es jedoch darum, dass die Lichtenfelser Hafner intendierten, den Anfang Mai 1582 stattfindenden kaiserlich-gefreiten Staffelsteiner Getreidemarkt⁷⁷ zu besuchen. Dieses Anliegen wurde ihnen indes von den Staffelsteinern mit Verweis auf den Art. 6 der neuen Landhandwerksordnung verwehrt. Um den Konflikt zu lösen, wandten sich Bürgermeister und Rat von Staffelstein schließlich am 21. Mai 1582 Hilfe und Rat suchend an das Domkapitel.⁷⁸ Aus der Tatsache, dass die Staffelsteiner Hafner (laut der angesprochenen Supplikation der Kronacher von Anfang 1582) an der Vorbereitung der Ordnung beteiligt gewesen waren, lassen sich bezüglich dieses Bittschreibens zwei Annahmen voraussetzen: Zunächst, dass sie den Inhalt der Ordnung ganz genau kannten, da sie ihn ja im Vorfeld ihren Interessen entsprechend beeinflusst hatten, und zweitens, dass sie sich aus demselben Grund über die Auslegung des Art. 6 sicher gewesen sein werden. Sie werden daher eine für sie positive Antwort und eine Beilegung des Streits in ihrem Sinne erwartet haben. Das Domkapitel antwortete jedoch zwei Tage später, dass der entstandene Streit völlig überflüssig gewesen sei, *sintemahl der Buchstab bey dem sechsten articul bemelter ordnung clar mit sich bringt, das die ausnam der Jarmerckht halber allein auf Bamperg und Vorcheim gemeint vnd verstanden*, in allen anderen Städten seien die Jahrmärkte laut Ordnung für fremde Meister

⁷⁵ StABa A 38, L 387, Nr. 157.

⁷⁶ Zu Staffelstein: Günter DIPPOLD, Staffelstein zur Zeit von Adam Ries, in: Adam Rieß vom Staffelstein. Rechenmeister und Cossist (Staffelsteiner Schriften, Bd. 1), hrsg. von der Stadt Staffelstein, Staffelstein 1992, S. 39–86.

⁷⁷ Dazu: Gerd ZIMMERMANN, Das Marktprivileg von 1130 im Rahmen der Staffelsteiner Geschichte, in: Staffelstein. Die Geschichte einer fränkischen Stadt. Landschaft, Kultur und Menschen in achteinhalb Jahrhunderten, hrsg. von der Stadt Staffelstein, Staffelstein 1980, S. 11–22.

⁷⁸ StABa B 86.1 (Copeybuch des Domkapitels), 15, fol. 154. Einen Bericht aus Lichtenfelser Sicht liefert der dortige bischöfliche Amtmann am 23.5.1582. StABa A 38, L 387, Nr. 165.

zugänglich, also auch in Staffelstein.⁷⁹ Diese Interpretation seitens des Domkapitels ist angesichts des Textes der Ordnung tatsächlich etwas überraschend:

Zum Sechsten soll auch nun hinfuro ein jeder Maister macht haben, sein wahr oder geschirr, nirgendt anderst, dann in seiner stadt, marcht, flecken oder dorf, darinnen er wohnt fayl zu haben, vnnd keiner den andern, mit wahren vberführen noch bestragen vnd sunderlich inn beeden vnsern Stetten Bamberg vnd Vorchaim, [Hervorh. d. Verf.] in welchen, in den Messen vnd gewonlichen wochen Märckten keinem (wie vor alters herkhumen) faill zuhaben nit gestattet werden.⁸⁰ Die Ursache für diese eigenwillige Auslegung, mit der das Domkapitel den Interessen „seiner“ Hafner völlig zuwider handelte, kann nicht geklärt werden, vielleicht dachte es, auf diesem Wege der Streitbeilegung am besten zu dienen.

Kastner, Bürgermeister und Rat konnten die Antwort ebenfalls nicht ganz nachvollziehen, jedoch blieb ihnen keine andere Wahl, als sich der Anordnung des Domkapitels zu fügen. Allerdings vergaßen sie in ihrer Erwiderung nicht zu erwähnen, dass der Artikel keineswegs so eindeutig formuliert sei, wie es das Domkapitel vorgab. Auch merkten sie an, dass der Streit zwischen den Hafnern aus Staffelstein und denen aus Lichtenfels durchaus hätte vermieden werden können, wenn man vorab um einen Bericht gebeten worden wäre, der den Sachverhalt der Jahrmärkte und das Verhältnis zwischen den Kontrahenten erklärt hätte.⁸¹ Dies weist einerseits darauf hin, dass der Streit zwischen Staffelsteinern und Lichtenfelsern schon länger virulent war, andererseits wird – und das ist in diesem Zusammenhang wichtiger – deutlich, dass sich der Staffelsteiner Magistrat im Rahmen der Verabschiedung der Ordnung ebenfalls eine Mitsprachemöglichkeit gewünscht hätte. Er hätte auf diesem Wege eine Stellungnahme zu diesem auch von der Staffelsteiner Hafnerzunft unterstützten Projekt abgeben und vor den daraus entstehenden Schwierigkeiten warnen können. Das Domkapitel hätte demnach, bevor es der durch den Bischof vorgelegten⁸² Ordnung zustimmte, die Vertreter „seiner“ Stadt über mögliche Konsequenzen befragen sollen, diese also in den Legislationsprozess einbeziehen müssen.

Diese Kritik zeigt nochmals, dass – jedenfalls bezüglich der Handwerksgesetzgebung – zu Ende des 16. Jahrhunderts keineswegs von einer einseitig-autoritären

79 StABa B 86.1, 15, fol. 155.

80 StABa A 38, L 387, Nr. 154, Art. 6.

81 StABa B 86.1, 15, fol. 162.

82 Vgl. StABa B 86.1, 15, fol. 77; StABa B 86.1, 15, fol. 82.

Gesetzgebung durch den Landesherrn gesprochen werden kann, sondern dass verschiedenste Gruppen, wie in dem dargelegten Beispiel die Magistrate oder die Zünfte der verschiedenen Städte, nichts Ungewöhnliches darin sahen, einen Partizipationsanspruch zu erheben. Ein derartiger Partizipationsanspruch wurde generell auch vom Landesherrn unterstützt. So war der wichtigste Punkt auf der Tagesordnung der jährlichen Zunftversammlung, die wie von der Ordnung vorgegeben⁸³ am 3. Juli stattfand und an der Meister aus dem ganzen Hochstift teilnahmen, die Beratung der Ordnung selber und vor allem des Art. 6. Als Reaktion auf die zahlreichen Beschwerden sowie auf die innerhalb des Handwerks bestehenden Auseinandersetzungen, so gab Bischof Martin von Eyb den anwesenden Meistern vor, sollte die Ordnung noch einmal erörtert werden, um sie schließlich gemeinsam und im Zeichen der Einigung endgültig zu verabschieden.⁸⁴

In der folgenden auf dem Zunfttag stattfindenden Diskussion waren fast alle der 12 Artikel der Ordnung unstrittig. So wurden die Art. 1–5 und 7–12 mit *kein bedencken* oder *ist richtig* durch die Meister gutgeheißen. Allein der umstrittene Art. 6 unterlag einer Änderung, die jedoch schließlich einen Kompromiss darstellte: Alle Messen und Jahrmärkte des Hochstifts, auch die in Bamberg und Forchheim, waren nun wieder offen und durften auch von fremden Hafnermeistern besucht werden. Kompensiert wurde diese Öffnung indes durch zwei Einschränkungen, die ebenfalls auf dem Zunfttag beschlossen wurden: Die Erlaubnis galt lediglich für anderthalb Tage, und die mitgeführte, für den Verkauf bestimmte Warenmenge durfte das Gewicht von einem Fuder nicht übersteigen.⁸⁵

Somit hatten beide Seiten einen Teilerfolg erzielt. Die Bamberger und die Forchheimer, aber auch die Staffelsteiner Hafner, die das Projekt der geschlossenen Messen vor allem vorangetrieben hatten, mussten dieses ursprüngliche Ziel

83 StABa A 38, L 387, Nr. 154, Art. 12.

84 StABa A 38, L 387, Nr. 155 (Protokoll der Zunftversammlung): *Als die Meister der haffner handwercks, vermög irer Ersten Zulassung der Ordnung, iren tag alhier, durch das mehrer ersucht, dieweil aber gehörte Ordnungen, etwas zum thails, doch mit wenigen wordten dunckel, auch under inen selbsten nit also gemaint gewesen, als Meinem gnedigen Fürsten vnnd herren von Bamberg, So woll einem Ehrwürdigen thumb Capittel, derwegen etliche beschwehrung vorkemen, als gemelte Ordnung lüglic wider zu hinder ziehen, und damit aber ein ainigung, und ein gentzliche Vergleichung, vnder dem handwerk, das dan Mein gnediger Fürst vnnd herr, auch ein Ehrwirdig thumb Capittel, die nach gelegenheit uffrichten lassen köndten, So ist mit Zulassung, des Edlen und Ehrnehsten Lorentz von Gutenberg Oberschulthais, auß allen stetten, in meines gnedigen fürsten vnnd herren von Bamberg landschaft, Eynn Maister geordnet.*

85 Ebd. Ein Fuder entspricht 12 Eimern à 98 Liter = 1176 Liter.

zwar fallenlassen, die Festsetzung einer temporären und quantitativen Beschränkung für fremde Meister und dadurch eine mutmaßliche Verbesserung ihrer eigenen Situation war ihnen dessen ungeachtet gelungen. Die andere Seite, die in den Quellen insbesondere durch die Kronacher und Lichtenfelder Hafner sowie durch das Landhandwerk vertreten ist, hatte den für sie ungünstigsten Fall verhindern und sich zumindest einen Teilzugang zu den für sie so wichtigen Absatzmärkten bewahren können. Auch der Bischof hatte durch die Zunftversammlung die von ihm gewünschte Einigung erhalten. Zwar ist nicht ganz eindeutig, wann er diese tatsächlich durch eine Verordnung legalisierte, jedoch deutet einiges darauf hin, dass dies bald geschah. Zum einen existiert ein undatiertes, aber eindeutig aus der Regierungszeit Martins von Eyb (1580–1583) stammender Entwurf einer Hafnerordnung, in dem der Art. 6 in oben erwähntem Sinne geändert worden war.⁸⁶ Zum anderen gingen bei der landesherrlichen Verwaltung bald darauf Supplikationen ein, die sich auf diese Änderung bezogen und auf eine Durchsetzung des Artikels in ihrem Sinne drängten.⁸⁷ Sicher überliefert ist die Änderung jedoch erst für das Jahr 1586, als der Erlass einer neuen, erweiterten Zunftordnung den vorläufigen Endpunkt der Ordnungstätigkeit bezüglich des Hafnerhandwerks setzte. Nun wurde der freie Zugang zu allen Messen, Jahrmärkten und Kirchweihen des Hochstifts endgültig gewährt. Die Hafner der Städte Bamberg und Forchheim schafften es dennoch auch hier, für sich eine Sonderstellung zu bewahren. Der Zugang zu ihren Messen blieb weiterhin begrenzt, auch wenn der Zeitraum von anderthalb auf drei Tage ausgedehnt wurde.⁸⁸

86 StABa A 38, L 387, Nr. 154, Art. 6. In diesem heißt es, dass bisher nur die Bamberger und die Forchheimer Messen geschlossen waren. Auch wenn nur der Entwurf enthalten ist, kann man trotzdem annehmen, dass er auch als tatsächlich verabschiedete Ordnung Gesetzeskraft erlangte.

87 StABa A 38, L 387, Nr. 165 (Supplikation der Hafner von Lichtenfels an den Bischof vom 8. Juli 1582); StABa A 38, L 387, Nr. 167 (Supplikation des Staffelsteiner Hafnerhandwerks an das Domkapitel vom 23. September 1582); StABa A 38, L 387, Nr. 161 (undatierte Supplikation, wahrscheinlich vom Frühling 1583, des Kronacher Hafnerhandwerks an den Bischof). Diese Supplikationen zeigen jedoch auch, dass die Auseinandersetzungen innerhalb des Handwerks trotz der auf dem Zunfttag erzielten Einigung nicht gleich beendet wurden, sondern noch einige Zeit fortgeführt wurden.

88 StABa A 38, L 387, Nr. 156, Art. 6 (Handwerksordnung der Hafner vom 21. Januar 1586, auch zu finden in StadtABa D 3001, Rep. 3, Nr. 1301). Das bedeutet indes nicht, dass die Klagen der Hafner der Stadt Bamberg über *Stöhrere sowohl, als auch durch die – in denen fremd-Herrischen und benachbarten Ortschaften angesessene Häfner-Meistere* in den folgenden Jahrhunderten abgerissen wären. B 57 VII, Nr. 300, Mandat vom 26. August 1755. Vgl. DIPPOLD, Berufszuschreibungen, hier v. a. S. 120f.

5. Résumé

Abschließend lassen sich mehrere Ergebnisse festhalten. Es wurde deutlich, dass die obrigkeitliche Normgebungskompetenz zur Handwerkspolicey von Seiten der Hafner nicht in Frage gestellt wurde – ein Befund, der aufgrund der durchgesehenen Supplikationen auch vorsichtig auf alle Zünfte erweitert werden kann. Schon die Existenz der zahlreichen, sich auf die Normgebung beziehenden Supplikationen an den Bischof lässt die Anerkennung dieses Rechts durch die Zünfte erahnen. Zudem wurde jedoch in den Bittschriften auch die Kompetenz an sich nicht in Frage gestellt, als verhandelbar galten allein der Inhalt und die konkrete Ausgestaltung der Normen.

Es zeigte sich allerdings auch, dass „die Obrigkeit“ weder als autonom handelnder noch als geschlossener Block definiert werden kann. Neben der bischöflichen Administration kam vor allem dem Domkapitel eine wichtige Rolle zu, da es in den ihm mediat unterstehenden Ämtern eine eigene Normgebungskompetenz besaß. Zudem – und das ist noch wichtiger – hatte es sich in den Wahlkapitulationen ein Vetorecht für die bischöfliche Legislation gesichert. Ebenso wenig wie die Obrigkeit können die Normadressaten – also in diesem Fall die Hafnerzunft – als homogener Block betrachtet werden. Vielmehr war die Landzunft, auf die die Handwerksordnung von 1582 abzielte, ein Zusammenschluss der verschiedenen Stadtzünfte, die jeweils ganz unterschiedliche Interessen verfolgten. Auch wenn vor Erlass der Handwerksordnung versucht wurde, sich unter diesen Stadtzünften abzustimmen und eine gemeinsame Position zu finden, konnte das Ziel, als Einheit aufzutreten, nicht erreicht werden. Dennoch gelang es schließlich einem Teil der Landzunft, sich trotz der internen Widerstände durchzusetzen und den Erlass der Ordnung beim Bischof zu erreichen. Bei diesem Erfolg erwies sich die Hafnerzunft der Stadt Bamberg als die wichtigste. Sie nahm nicht nur innerhalb der Landzunft die Vorrangstellung ein, sondern konnte auch auf den Bischof den größten Einfluss ausüben. Die Gründe hierfür sind sicherlich sowohl in der örtlichen Nähe als auch in der Größe der Bamberger Hafnerzunft zu sehen. Ähnlich wie bei anderen Handwerken war dieser Einfluss derart gewichtig, dass die Hafner der Supplikation um Abstellung der Missstände einen Entwurf beilegen konnten, in dem sie dem Bischof den Inhalt der von ihnen gewünschten Ordnung vorschlugen. Der Bischof respektive seine Verwaltung vertrauten im Folgenden den Fachkenntnissen und übernahmen den Vorschlag beinahe vollständig in die durch den Legislationsakt bestätigte

obrigkeitliche Ordnung. Die folgende Publikation legte die Obrigkeit wieder in die Hände der Zunft, wodurch erneut eine Zusammenarbeit zwischen „neuer“ landesherrlicher und „alter“ genossenschaftlicher Autorität gelang, was eine Akzeptanz der Regeln erhöht haben dürfte. Allerdings stieß diese Akzeptanz teilweise auch an ihre Grenzen. Zwei in den Supplikationen oft geäußerte Topoi waren dabei der Hinweis, dass bestimmte Regelungen sich *wider altes herkommen* richteten bzw. die Aussicht auf „Nahrung“ einschränkten, weshalb ihre Gültigkeit zu bezweifeln sei.⁸⁹ Zudem zeigt sich hier die schon andernorts festgestellte Erkenntnis, dass die verfügbaren Regeln sehr wohl in das Bewusstsein der Normadressaten rückten. Denn auch wenn ihre Befolgung im Einzelfall schwer nachzuweisen ist, ist die Entstehung eines öffentlichen Diskurses nicht zu leugnen. Dieser Diskurs zeigt, dass – jedenfalls im Fall der Zunftordnungen – die Normen „unten“ ankamen und sich die Empfänger durchaus der Frage stellten, wie sie ihre eigenen Interessen und Notwendigkeiten mit den obrigkeitlichen Ansprüchen vereinbaren konnten. Dabei handelt es sich in diesem speziellen Einzelfall sogar um eine ganz konkrete Norm und nicht nur um Richtwerte oder Grundsätze bzw. ein normatives Gerüst.⁹⁰ Die Zirkularität des Implementationsprozesses ist in dem hier untersuchten Fall demnach deutlich zu erkennen.

Auch wenn der Bischof die letztentscheidende Autorität war und den Ordnungen ihre Legitimation verlieh, übten die Zünfte doch einen bestimmenden Einfluss aus. Durch ihre Supplikation um Errichtung einer Landzunftordnung regten sie den Prozess an und gaben gleichzeitig die inhaltliche Richtung vor. Nach Erlass der Ordnung waren die Zunftmeister als Normanwender für die Publikation verantwortlich, die wiederum neue an den Bischof gerichtete Reaktionen provozierte. Da der Bischof daraufhin das Thema an den jährlich stattfindenden Zunfttag verwies, band er erneut die Hafnerzunft in die Implementation ein. Durch diese Maßnahme erzwang er nicht nur einen Kompromiss zwischen den im Streit liegenden Zunftparteien, er erhielt gleichzeitig auch einen Vorschlag zur Lösung des Messeproblems, den er durch eine Änderung der Ordnung legalisieren konnte. Aus dieser Feststellung einer kontinuierlichen Kooperation zwischen Obrigkeit und Zunft heraus kann die Ablehnung eines starren binären Schemas nochmals bekräftigt werden. Sowohl für Normgeber als auch für Normadressaten brachte diese Kooperation, die sich

89 StABa A 38, L 387, Nr. 162; StABa A 38, L 387, Nr. 165; StABa A 38, L 387, Nr. 167.

90 Vgl. Anm. 16.

in der Publikations- und Aufsichtstätigkeit der Zunftmeister fortsetzte, Vorteile. Die Zünfte besaßen die Möglichkeit, über die Einflussnahme auf den Bischof bzw. die anderen an der Normgebung beteiligten obrigkeitlichen Akteure ihre eigenen Vorstellungen in die Ordnungen und Mandate einfließen zu lassen. Der Obrigkeit hingegen gelang durch die Inkorporierung der traditionellen genossenschaftlichen Regeln in ihre eigene Normgebungskompetenz eine reibungslose und akzeptierte Etablierung als legislative Autorität. Zudem konnte sie sich durch die Einbindung der Zunftorgane in die landesherrliche Administration auch in der Implementation der Normen auf deren traditionelle Ordnungs- und Regulierungsfunktion stützen.

All dies bedeutet jedoch in der Konsequenz, dass die Zünfte in dem hier vorgestellten Zusammenhang durchaus als Teil der „Guten Policey“ zu betrachten sind. Es lässt sich also keinesfalls ein Antagonismus zwischen Obrigkeit und Zunft ableiten, in dem es das Ziel des einen, mit der neuen Waffe der Gesetzgebungsgewalt bewaffneten Protagonisten gewesen wäre, die traditionelle Autorität schrittweise zu entmachten. Es kann demnach auch nicht davon gesprochen werden, die Zunft als Verliererin der entstehenden Staatlichkeit zu bewerten. Andererseits wäre es jedoch ebenso verfehlt, aus dieser Tatsache ein Scheitern obrigkeitlicher Normdurchsetzungspolitik oder eine staatliche Ohnmacht postulieren zu wollen. Vielmehr müssen Interaktion, Kommunikation und Kooperation zwischen zwei Partnern betont werden, die beiden Seiten Vorteile gewährten und die daher auch in Krisenzeiten nicht aufgegeben, sondern eher vermehrt genutzt wurden.

Die Fragestellung, die sich aus den hier gezogenen Schlüssen für die weitere Forschungsarbeit im Rahmen des Themas „Gute Policey im Hochstift Bamberg“ ergibt, richtet sich auf die Normimplementation abseits der durchaus als Sonderbereich zu betrachtenden Handwerkspolicey. Ob in anderen Bereichen ohne starke intermediäre Gewalten wie den Zünften ebenfalls ein kooperatives Modell angewendet wurde oder ob hier eher ein Modell sozialer Kontrolle im Vordergrund stand, wird dabei noch zu klären sein.

Bibliographische Angaben für diesen Aufsatz:

Johannes STAUDENMAIER, Zur Implementation frühneuzeitlicher Handwerksordnungen. Das Beispiel der Bamberger Hafnerordnung von 1582, in: Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift (Bamberger Historische Studien, Bd. 1), hrsg. von Mark Häberlein, Kerstin Kech und Johannes Staudenmaier, Bamberg 2008, S. 19–31.